

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp Tübingen, 1931

IV. Die Vorbedeutung

urn:nbn:de:hbz:466:1-72432

II. Der Vorwurf der Nichtentkräftung der absolut sicheren Wegeleitung beruht auf Lesefehlern. Wenn Beyerle das von ihm besprochene Buch sorgfältig gelesen hätte, so würde er gesehen haben, daß ich die städtische Deutung in diesem Buche überhaupt nicht behandle. Schon deshalb hatte ich keine Veranlassung, auf die einzelnen Argumente in diesem Buche einzugehen. Im übrigen finden sich die von Beyerle vermißten Entkräftungen schon in meinen früheren Schriften 1). Da aber Beyerle noch nicht befriedigt ist und ich hinsichtlich des Würzburger Privilegs eine Ergänzung hinzufügen möchte, so will ich auf die Biergeldenstellen nochmals eingehen.

III. Die Biergeldenstellen hatte ich in meiner ersten Publikation zum Sachsenspiegel, die 1900 zugleich mit dem Gemeinfreien erschien, in eingehender Untersuchung behandelt. Neue in Betracht kommende Fundstellen sind seitdem nicht hinzugetreten. Es lassen sich fünf Gruppen unterscheiden, die sich chronologisch wie folgt ordnen: 1. Capitularienstellen aus dem 9. Jahrhundert (Biergelden S. 10 ff.), 2. Die Osnabrücker Urkunden (1090, 1096, 1097 a. a. O. S. 13; dazu ergänzend Ssp. S. 464 ff.), 3. Die Würzburger Urkunden, insbesondere das Privileg von 1168 (a. a. O. S. 15 ff.), 4. Die drei friesischen Stellen (13. Jahrhundert a. a. O. S. 15 f.) und 5. Rechtsbuch nach Distinktionen und Deutschenspiegel (a. a. O. S. 27 ff.).

IV. Das Verwertungsproblem liegt analog wie bei pfleghaft. Das Wort ist m. E. sprachlich als Lastträger zu erklären ²), wobei vor allem an die Gerichtslast gedacht wird. Die Grundbedeutung ist also wiederum wie bei pfleghaft ein Relations-

1) Ssp. S. 840 (gegen Stutz): Gegenschrift S. 26, 31 (gegen AMIRA) und Pfleghafte S. 110 ff. passim (gegen BEYERLE).

²⁾ Die Ethymologie des Wortes ist freilich bestritten (vgl. Biergelden S.64(82) und Ssp. S.839). Beyerle vertritt die Ableitung von bara (Amtsbezirk) und gelden (pflichtig). Der Gegensatz der Worterklärungen ist nicht erheblich, weil wir beide von der Grundbedeutung »gerichtsangehörig, dingpflichtig« ausgehen. Allerdings ist dieser Bedeutungswandel nur verständlich, wenn die gemeinten Personen, also auch die Biergelden der Rechtsbuchs, nur zu einem Gerichte in Beziehung standen. Die Hypothese Beyerles, daß gerade diese Personen zugleich zwei verschiedenen Gerichtsgemeinden gleichmäßig angehörten (Doppelbesuch oben S. 228), würde die Entstehung der ständischen Bedeutung rätselhaft machen.